RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Juli 1989

zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge hinsichtlich der Festlegung des Fristablaufs der Ausnahmeregelung für Irland und das Vereinigte Königreich

(89/460/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 85/3/EWG vom 19. Dezember 1984 über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/338/EWG [2], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission [3],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [4],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [5],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 85/3/EWG legt die höchstzulässigen Gewichte, Abmessungen und anderen technischen Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge fest.

Der Zustand bestimmter Abschnitte des Straßennetzes in Irland und im Vereinigten Königreich erlaubte es zum Zeitpunkt des Erlassens der Richtlinie 85/3/EWG und ihrer Änderungen nicht, sämtliche Bestimmungen dieser Richtlinie anzuwenden.

Die Anwendung einiger dieser Bestimmungen in diesen Mitgliedstaaten wurde daher vorübergehend zurückgestellt.

Die Kommission hat dem Rat am 4. Februar 1987 einen ersten Bericht über die Ausnahmeregelungen vorgelegt, die Irland und dem Vereinigten Königreich mit Artikel 8 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 85/3/EWG eingeräumt worden waren; in dem Bericht ist ausgeführt, daß die Brücken, die in Irland und dem Vereinigten Königreich entsprechend den in diesen Mitgliedstaaten derzeit geltenden Konzeptionsnormen gebaut worden sind, ausreichende Stabilität besitzen, um die höchstzulässigen Gewichte gemäß der genannten Richtlinie zu tragen.

Auf der Grundlage des ersten Berichts sowie der zwischenzeitlich gelieferten Angaben hat die Kommission am 16. Januar 1989 einen zweiten Bericht über die genannten Ausnahmeregelungen vorgelegt.

Dieser Bericht gelangt zu dem Schluß, daß die mit Artikel 8 Absätze 1 und 3 gewährten Ausnahmeregelungen nicht mehr gerechtfertigt sind, sobald die unternormigen Brücken festgestellt und auf Fernverkehrsstraßen verstärkt worden sind.

Die in dem genannten Bericht enthaltenen Angaben erlauben des weiteren den Schluß, daß die mit Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 85/3/EWG für Irland und das Vereinigte Königreich vorgesehenen Ausnahmeregelungen ab demselben Zeitpunkt nicht mehr gerechtfertigt sind.

Die diesbezüglichen Arbeiten können zum 31. Dezember 1998 beendet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1998 noch nicht verstärkten Brücken können durch örtliche Gewichtsbeschränkungen geschützt werden.

Wenn die Sicherheit auf diese Weise gewährleistet wird, wird sich die uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie 85/3/EWG in der gesamten Gemeinschaft vorteilhaft auf das Verkehrswesen auswirken —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 8 der Richtlinie 85/3/EWG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Artikel 3 gilt bis zum 31. Dezember 1998 nicht in Irland und im Vereinigten Königreich, und zwar

— hinsichtlich der Normen nach Anhang I Nummern 2.2, 2.3.1, 2.3.3, 2.4 und 3.3.2

 — mit Ausnahme der unter Nummer 2.2.2 genannten Sattelkraftfahrzeuge, deren

 i) Gesamtgewicht 38 Tonnen nicht überschreitet,

 ii) Gewicht auf jede Dreifachachse mit einem Achsabstand nach Anhang I Nummer 3.3.2 22,5 Tonnen nicht überschreitet,

(1) ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 14.
(2) ABl. Nr. L 142 vom 25. 5. 1989, S. 3.
(3) ABl. Nr. C 45 vom 24. 2. 1989, S. 14.
(4) ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989.
(5) Stellungnahme vom 31. Mai 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

— mit Ausnahme der unter den Nummern 2.2.3, 2.2.4, 2.3 und 2.4 genannten Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht folgende Höchstwerte nicht überschreitet:

i) 35 Tonnen für die unter den Nummern 2.2.3 und 2.2.4 genannten Fahrzeuge,

ii) 17 Tonnen für die unter Nummer 2.3.1 genannten Fahrzeuge,

iii) 30 Tonnen für die unter Nummer 2.3.3 genannten Fahrzeuge, vorbehaltlich der Einhaltung der unter dieser Nummer und unter Nummer 4.3 beschriebenen Bedingungen,

iv) 27 Tonnen für die unter Nummer 2.4 genannten Fahrzeuge;

— hinsichtlich der Norm nach Anhang I Nummer 3.4, mit Ausnahme der in Anhang I unter den Nummern 2.2, 2.3 und 2.4 genannten Fahrzeugen, deren Gewicht auf der Antriebsachse 10,5 Tonnen nicht überschreitet.".

Artikel 2

Irland und das Vereinigte Königreich treffen nach Konsultation mit der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen und setzen die Kommission von diesen Maßnahmen in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS